

4. Rechtliche Rahmenbedingungen der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr

4.1	Das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (FaNaG) – Grundlage des StVO-Status _____	4-1
4.2	Das StVO-Verfahren _____	4-3
4.3	Verantwortlichkeiten _____	4-4
4.3.1	Anordnung der wegweisenden Beschilderung durch die Straßenverkehrsbehörden _____	4-4
4.3.2	Ausführung der wegweisenden Beschilderung _____	4-5
4.3.3	Zugehörigkeit der wegweisenden Beschilderung zur Radverkehrsanlage _____	4-5
4.3.4	Unterhaltung der wegweisenden Beschilderung durch die Straßenbaulastträger _____	4-5
4.3.5	Mängelbeseitigung _____	4-5
4.4	Verkehrssicherungspflicht _____	4-6
4.4.1	Pflichten des Baulastträgers _____	4-6
4.4.2	Keine Kausalität von Verkehrssicherungspflicht und Radverkehrsmengen _____	4-7
4.5	Nutzungs- und Gestattungsverträge sowie Vereinbarungen _____	4-7
4.6	Gesetze und Verordnungen mit Einfluss auf die HBR NRW _____	4-8

4. Rechtliche Rahmenbedingungen der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr

4.1 Das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (FaNaG) – Grundlage des StVO-Status

Hintergrund § 25 Satz 1 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (FaNaG) definiert den StVO-Status der wegweisen Beschilderung für den Radverkehr in Nordrhein-Westfalen:

§ 25 Einheitliche wegweisende Beschilderung von Radwegen

Die wegweisende Radwegebeschilderung in Nordrhein-Westfalen wird wie eine Beschilderung nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung behandelt. Sie ist insoweit durch die Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtlich anzuordnen. Die Radwegebeschilderung ist nach den Hinweisen zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in Nordrhein-Westfalen auszuführen.

Gilt für alle Wegweisungen Das FaNaG bezieht sich damit nicht nur auf die Schilder des Landesweiten Radverkehrsnetzes, sondern auf die gesamte wegweisende Beschilderung für den Radverkehr (alle lokalen, regionalen und touristischen Routenbeschilderungen) in NRW mit entsprechend gestalteten Wegweisern.

Konsequenzen des StVO-Status Dadurch, dass die wegweisende Beschilderung wie eine Beschilderung nach der StVO behandelt wird, sind u.a. folgende Verbindlichkeiten definiert:

- Die Beschilderung ist durch die Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtlich anzuordnen. Änderungen der Beschilderung bedingen eine erneute Anordnung. Dies beinhaltet auch ausdrücklich die Routeneinschübe.
- Die Baulastträger sind für Pflege und Unterhaltung der sich in ihrer Baulast befindlichen (StVO-)Schilder zuständig.



Abb. 4-1: Beispiel für illegale Werbung an der StVO-Beschilderung (Quelle: IVV)

- Wie jede StVO-Beschilderung darf auch die Wegweisung für den Radverkehr keine Werbung enthalten. Dies gilt für Wegweiserinhalte und an demselben Pfosten angebrachte Werbung bzw. nicht StVO-konforme Wegweisung. Im Beispiel in Abb. 4-1 werden sogar die Routeneinschübe durch die illegale Zusatzbeschilderung verdeckt.
- Die wegweisende Beschilderung gemäß HBR NRW darf mit anderer StVO-Beschilderung kombiniert werden (z.B. Nutzung gleicher Pfosten). Abb. 4-2 zeigt an an dem linken Beispiel die unzulässige Anbringung von "privaten" Wegweisern an einem StVO-Schild. Das rechte Beispiel verdeutlicht die StVO-konforme Möglichkeit die HBR-Wegweisung mit anderen StVO-Verkehrszeichen an einem Pfosten zu installieren. Hinweis: Das Anbringen von Wegweisern an Pfosten mit vorfahrtsregelnden Schildern ist zu vermeiden, vgl. VwV-StVO, §§ 39-43, Kap. III 11 "Häufung von Verkehrszeichen" und HBR NRW, Kap. 3.6.2.



Abb. 4-2: Beispiele für Befestigungen von Wegweisern in Kombination mit StVO-Schildern: Abb. links - verboten / Abb. rechts – zulässig (Quelle: IVV)

StVO-Wegweisung im Wald

In Waldgebieten sind die Besitzverhältnisse differenziert zu betrachten: Es ist zwischen Wegeabschnitten in öffentlichem und privatem Eigentum zu unterscheiden. Die Installation wegweisender Beschilderung auf privaten, nicht gewidmeten Wegen in Waldgebieten erfordert stets den Abschluss einer Vereinbarung bzw. eines Vertrages zur Gestattung.

Die Partner sind

- **im öffentlichen Staatswald:** Kommune und Landesbetrieb Wald und Holz auf Grundlage des Musters für eine Vereinbarung zur Gestattung (s. Kap.12.10).
- **im privaten Wald,** sofern der Private die Verwaltung an den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen hat: Kommune und Privater auf Grundlage des Musters für

einen Vertrag zur Gestattung (s. Kap. 12.2). Der Landesbetrieb Wald und Holz stellt in diesem Fall ausschließlich den Kontakt zwischen den Vertragspartnern her.

- **im privaten Wald**, falls dieser von einem Privaten selbsttätig verwaltet wird: Kommune und Privater auf Grundlage des Musters für einen Vertrag zur Gestattung (s. Kap. 12.2).

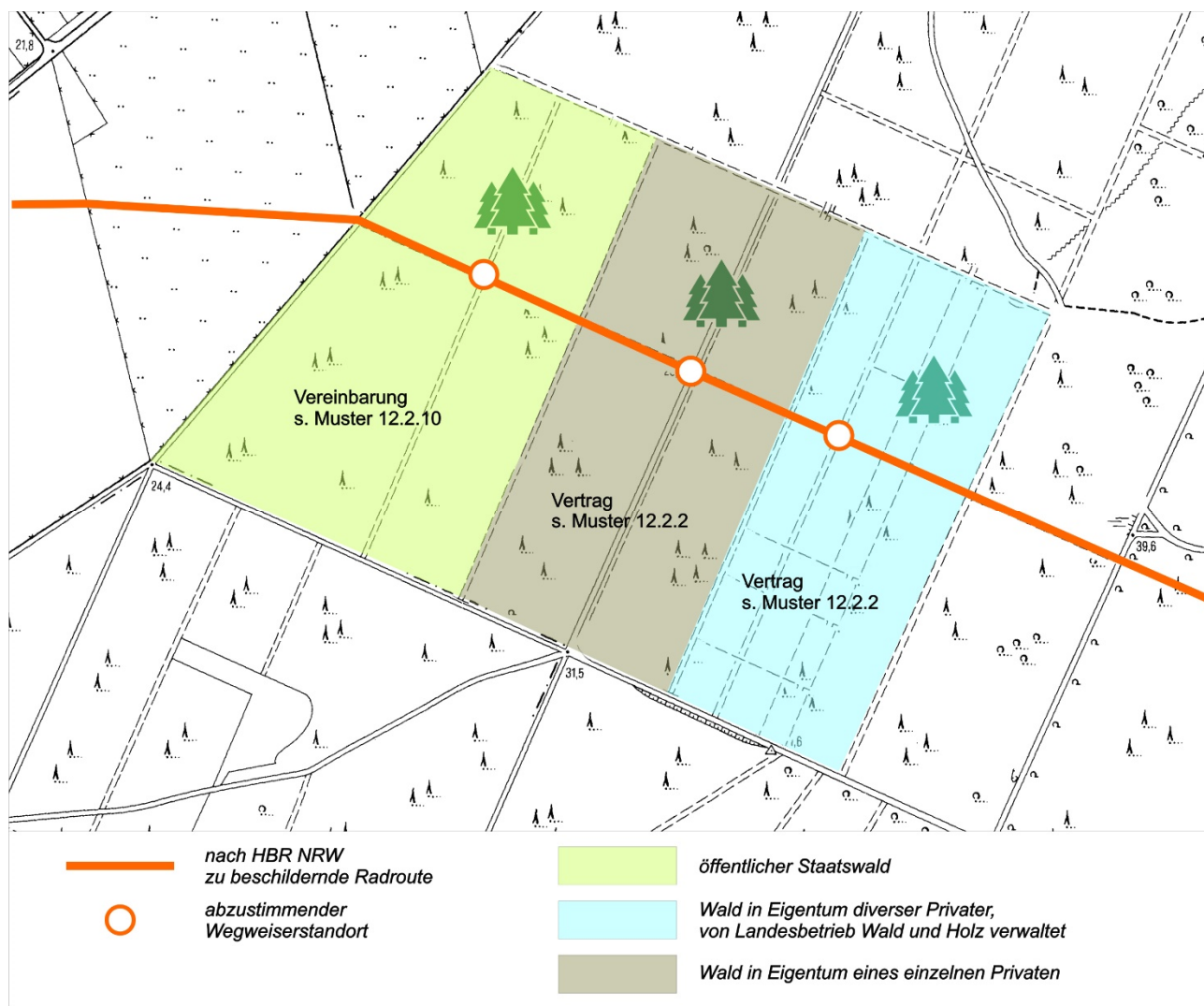


Abb. 4-3: Erforderlichkeit von Gestattungsvertrag bzw. -vereinbarung für die wegweisende Beschilderung auf Wegen in unterschiedlichen Besitzverhältnissen

4.2 Das StVO-Verfahren

Beteiligte

Bei allen Abstimmungsverfahren nach StVO sind die Träger öffentlicher Belange einzubinden.

Schilder an Privatwegen oder auf privaten Grundstücken

Der Großteil einer Radverkehrswegweisung wird an öffentlichen Straßen und Wegen installiert. In Einzelfällen werden aber auch Privatwege, z.B. in einem Forst oder über eine Staumauer, in eine Radroute integriert. In diesen Fällen hat die betreffende Kommune einen Gestattungsvertrag mit dem privaten Eigentümer hinsichtlich der

Nutzung des Weges und der Installation von Schildern zu schließen (vgl. Kap. 12, Mustergestattungsvertrag). Anschließend werden die betreffenden Schilder im StVO-Verfahren von der Kommune mit behandelt.

Vorschlag für ein StVO-Verfahren

Aus den Erfahrungen mit dem Landesweiten Radverkehrsnetz hat sich folgendes Verfahren zur Durchführung eines StVO-Verfahrens bei der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr als effizient herausgestellt:

- Der Planer erstellt Plan- und Katasterunterlagen, aus denen der Netzverlauf sowie die detaillierten Wegweiserstandorte und Wegweiserinhalte ersichtlich werden (Karten, Katasterblätter mit Fotos). Diese Unterlagen werden an alle am Verfahren Beteiligte für den jeweiligen Verantwortungsbereich ausgegeben.
- Die Beteiligten prüfen die Unterlagen.
- Bei einem gemeinsamen Abstimmungstermin werden alle Fragen und Einwände besprochen und Änderungsnotwendigkeiten abgeklärt. Dieser Termin dient sowohl der qualifizierten Abstimmung der gesamten Wegweisung eines Planungsgebiets als auch der Anhörung im Rahmen des Anordnungsverfahrens gemäß StVO.
- Der Planer überarbeitet daraufhin die Planunterlagen und versendet Austauschblätter. Damit liegt jedem Beteiligten ein aktuelles Beschilderkataster vor, das die Grundlage für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist.

4.3 Verantwortlichkeiten

Aufgaben der
Straßenverkehrsbehörden
und Baulastträger

Grundsätzlich gelten für die Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaulastträger in Bezug auf Radverkehrswegweisung in Nordrhein-Westfalen die gleichen Zuständigkeiten nach StVO wie für die Kfz-Wegweisung: Die Straßenverkehrsbehörden bestimmen, wo und welche Wegweiser anzubringen bzw. zu entfernen sind. Die Straßenbaulastträger sind zuständig für die

- Beschaffung,
- Montage,
- Unterhaltung und
- Ersatzbeschaffung

dieser Wegweiser. Besondere Regelungen und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Erstinstallation getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

4.3.1 Anordnung der wegweisenden Beschilderung durch die Straßenverkehrsbehörden

Die wegweisende Beschilderung für den Radverkehr ist gemäß § 25 Satz 2 FaNaG von den Straßenverkehrsbehörden anzuordnen. Hier haben sich die Straßenverkehrsbehörden wie beim Kfz-Verkehr daran zu orientieren, dass die Wegweisung den ortsunkundigen Verkehrsteilnehmer über ausreichend leistungsfähige Straßen zügig, sicher und kontinuierlich leiten soll (vgl. I der VwV-StVO zu Anlage 3 Abschnitt 10 Wegweisung). Hierbei sind die tatsächlichen Verkehrsbedürfnisse und die Bedeutungen der Straßen zu beachten (vgl. I der VwV-StVO zu Anlage 3 Abschnitt 10 Wegweisung).

Anordnungsbefugnis

In kreisfreien Städten sind die Straßenverkehrsbehörden für die Anordnung der Wegweiser auf allen Straßen in ihrem Stadtgebiet zuständig. In Kreisen kommt der

Straßenverkehrsbehörde des Kreises die Aufgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung von Verkehrszeichen für alle Straßen im Kreisgebiet zu - mit Ausnahme der großen und mittleren Städte, die eine eigene Anordnungsbehörde haben.

Zur Nutzung von Synergien kann für ein Planungsgebiet von großen und mittleren kreisangehörigen Städte die straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Beschilderung für das gesamte Planungsgebiet auf der Grundlage des aktuellen Beschilderungskatasters auf die Straßenverkehrsbehörde des Kreises übertragen werden.

4.3.2 Ausführung der wegweisenden Beschilderung

Kosten/Förderung durch das Land NRW

Die wegweisende Beschilderung ist gemäß § 25 Satz 3 FaNaG nach diesen Hinweisen zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr von den Straßenbaulastträgern auszuführen. Der Straßenbaulastträger trägt die Kosten für die wegweisende Beschilderung. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Anschaffung der wegweisenden Beschilderung durch die Kommunen.

4.3.3 Zugehörigkeit der wegweisenden Beschilderung zur Radverkehrsanlage

Nach der Anordnung der wegweisenden Beschilderung durch die Straßenverkehrsbehörde und der Aufstellung durch den Straßenbaulastträger gehört die wegweisende Beschilderung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zur Straße.

4.3.4 Unterhaltung der wegweisenden Beschilderung durch die Straßenbaulastträger

Die VwV-StVO zu § 45 zu Abs. 5 erläutert:

„Wer zur Unterhaltung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verpflichtet ist, hat auch dafür zu sorgen, dass diese jederzeit deutlich sichtbar sind (z.B. durch Reinigung, durch Beschneiden oder Beseitigung von Hecken und Bäumen).“

Hierzu sind im Rahmen eines systematischen Qualitätsmanagements folgende Arbeitsabläufe anzuwenden:

- Streckenkontrolle,
- Verkehrsschau - Wegweisungsschau für den Radverkehr,
- Beschwerdemanagement.

4.3.5 Mängelbeseitigung

Aus der Unterhaltungspflicht der Straßenbaulastträger ergibt sich auch die Verpflichtung, Mängel (z.B. Pfosten umgefallen, Befestigung defekt, Radwegweiser unkenntlich) an der wegweisenden Beschilderung zu beheben. Vielfach können Mängel über die kommunalen Mängelmelder bzw. über den Mängelmelder des Radverkehrsnetzes NRW (www.radverkehrsnetz.nrw.de) von Radfahrenden an den zuständigen Straßenbaulastträger gemeldet werden. Diese haben die Mängel zu beseitigen.

Straßenaufsicht

Gemäß § 53 Absatz 1 StrWG NRW wird die Erfüllung der den Straßenbaulastträgern nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht dem Land obliegen, durch die Straßenaufsicht überwacht. Wenn der Träger der Straßen-

baulast seinen Pflichten nicht nachkommt, kann die Straßenaufsichtsbehörde anordnen, dass er die notwendigen Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchführt.

4.4 Verkehrssicherungspflicht

4.4.1 Pflichten des Baulastträgers

Der Straßenbaulastträger hat neben seinen Pflichten aus der Straßenbaulast die Verkehrssicherungspflicht an den gewidmeten bzw. der Allgemeinheit tatsächlich zur Verfügung gestellten Straßen und Wegen.

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut. Sie beruht auf dem Rechtsgedanken, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage schafft oder andauern lässt, auch verpflichtet ist, die ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Dritte vor Gefahren zu schützen.

Widmung/ Zweck der Benutzung

Für den Inhalt und den Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist der Benutzungszweck, zu dem die Verkehrsfläche im Rahmen der Widmung zur Verfügung gestellt ist, von besonderer Bedeutung. Dieser ergibt sich nicht allein aus der Beschilderung einer Straße mit Verkehrszeichen, sondern auch aus den äußerlich erkennbaren Merkmalen des Weges unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der allgemeinen Verkehrsauffassung.

Ordnungsgemäßer Zustand der Verkehrsflächen

Der Inhalt dieser Straßenverkehrssicherungspflicht geht dahin, die öffentlichen Verkehrsflächen möglichst gefahrlos zu gestalten und zu erhalten, sowie im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um den Gefahren zu begegnen, die den Verkehrsteilnehmern aus einem nicht ordnungsmäßigem Zustand der Verkehrsflächen drohen.

Gefahren sind zu entschärfen/ Verpflichtung zur Warnung

Gefahren sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu entschärfen. Ist die Entschärfung bzw. Beseitigung nicht möglich oder unzumutbar, ist auf den bestimmten Gefahrenherd so aufmerksam zu machen, dass Dritte die Möglichkeit haben, sich selbstverantwortlich auf die Gefahr einzustellen und ihr zu begegnen.

Die Grenze zwischen abhilfebedürftiger Gefahrenlage und von den Benutzern hinzunehmender Erschwernis wird dabei entscheidend durch die sich im Rahmen des Vernünftigen haltenden Sicherheitserwartungen des Verkehrs bestimmt. Einerseits müssen die verkehrssicherungspflichtigen Behörden diejenigen Maßnahmen ergreifen, die objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind. Andererseits muss jeder Verkehrsteilnehmer eine Straße grundsätzlich in dem Zustand hinnehmen, in dem er sie vorfindet. Er ist nur vor Gefahren zu warnen, die für ihn nicht erkennbar sind.

Verkehrszeichen

Bei Verkehrszeichen erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht darauf, sie sachgemäß anzubringen und in einem ordnungsgemäßen, insbesondere stets sichtbaren Zustand zu erhalten (BGH NJW 1966, 1456; OLG Hamm NVwZ-RR 1995, 309 (310)).

4.4.2 Keine Kausalität von Verkehrssicherungspflicht und Radverkehrsmengen

Durch die Ausweisung neuer Radverkehrsnetze und -routen steigt die Attraktivität und Bekanntheit der Wege. Infolgedessen kann es zu einer erhöhten Nutzung der Wege insbesondere durch Radfahrende kommen. Auswirkungen auf die Verkehrssicherungspflicht ergeben sich daraus jedoch nicht. Denn wenn der Verkehr bislang schon für beliebig viele Nutzer ohne eine Beschränkung eröffnet ist, so hatte der Verkehrssicherungspflichtige auch schon vorher die Verkehrssicherheit so zu gewährleisten, dass beliebig viele Nutzer den Verkehrsbereich gefahrlos nutzen können. Im Übrigen sind bereits an Betriebswegen Radverkehrswegweiser vorhanden, so dass sich dann erst recht keine Änderungen durch die zusätzliche Aufstellung der wegweisenden Beschilderung ergeben.

Da die Schilder lediglich eine Wegweisung beinhalten, hat der Verkehrsteilnehmer auch nur die Erwartung, bei der Befolgung der Wegweisung sein Fahrtziel zu erreichen. Eine Erwartung an den Sicherheitszustand der Straße verknüpft der Verkehrsteilnehmer mit einer Route nicht, da die Qualität der Wege im Verlauf eines Streckenabschnittes sehr unterschiedlich und ein bestimmter Standard an die Wege des Radverkehrsnetzes bisher nicht festgeschrieben ist.

4.5 Nutzungs- und Gestattungsverträge sowie Vereinbarungen

Zustimmung durch den Eigentümer erforderlich

Die Ausschilderung von Wegen, die nicht im Eigentum des Straßenbaulastträgers stehen oder an denen der Straßenbaulastträger kein privates (z.B. Besitz, Pacht) oder öffentliches Recht (Widmung) hat, können nur ausgeschildert werden, wenn der Eigentümer ggf. auch der sonstige Berechtigte (Besitzer, Pächter) zugestimmt haben. Dies gilt insbesondere bezüglich der Aufstellung von Wegweisern oder der Anbringung von Schildern an privaten Masten sowie bzgl. der Benutzung privater Wege durch Unterhaltungsfahrzeuge des Straßenbaulastträgers.

Neben der Pflicht aus dem Eigentum an dem Grundstück sowie Einwirkungen aus Nachbarflächen (z.B. Wald; einzelne Bäume) kommt die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Verkehrseröffnung „Radweg“ unter den oben genannten Grenzen in Betracht.

Nutzung von Wald- und Forstwegen

Das Radfahren auf Straßen und Wegen im Wald ist gestattet (§ 2 Landesforstgesetz). Das Radfahren auf privaten Wegen und Pfaden in der freien Landschaft (§ 57 LNatSchG NRW, Betretungsbefugnis) ist ebenfalls zum individuellen Nutzen gestattet. Es besteht jedoch kein Recht der öffentlichen Hand zur Ausschilderung der Wege bzw. auch kein Recht Privater zur gewerblichen Nutzung (z.B. um Radrennen zu veranstalten).

Darüber hinaus ist in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks und geschützten Biotopen sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile das Radfahren außerhalb von Straßen und Wegen grundsätzlich verboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG NRW, Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr).

Zur Nutzung privater Wege bedarf es der schriftlichen Regelung, wobei das Muster (vgl. Kap. 12.2) zur Vertragsgestaltung dienen soll. Bei dem Muster ist auf die Ausgeglichenheit zwischen den Parteien besonderer Wert gelegt worden.

4.6 Gesetze und Verordnungen mit Einfluss auf die HBR NRW

Grundgesetz (GG)

Art. 34

Haftung bei Amtspflichtverletzungen

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 823

Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 839

Haftung bei Amtspflichtverletzungen

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 33

Verkehrsbeeinträchtigung

(2) Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**§ 3**

Aufgaben des Straßenbau-
lastträgers

(1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesautobahnen und Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesstraßen, die als Kraftfahrstraßen ausgewiesen sind, sind bedarfsabhängig durch den Träger der Straßenbaulast so zu bauen und zu unterhalten, dass auf ihnen auch öffentlicher Radverkehr abgewickelt werden kann.

(2) Soweit die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Diese hat die Straßenbaubehörde oder auf Bundesautobahnen die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Bundesfernstraßen bei Schnee- und Eisglätte räumen und streuen. Landesrechtliche Vorschriften über die Pflichten Dritter zum Schneeräumen und Streuen sowie zur polizeimäßigen Reinigung bleiben unberührt.

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**§ 9**

Aufgaben des Straßenbau-
lastträgers

(1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung öffentlicher Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Bei Radschnellverbindungen des Landes umfasst die Straßenbaulast die Beleuchtung. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außer Stande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen.

(2) Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen. Die Belange von Menschen mit Behinderung und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen bleiben unberührt.

Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG)

§ 25

Einheitliche wegweisende Beschilderung von Radwegen

Die wegweisende Radwegebeschilderung in Nordrhein-Westfalen wird wie eine Beschilderung nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung behandelt. Sie ist insoweit durch die Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtlich anzuordnen. Die Radwegebeschilderung ist nach den Hinweisen zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in Nordrhein-Westfalen auszuführen.

§ 20

Lokale und überörtliche Radverkehrsnetze

(1) Die Gemeinden sollen in Abstimmung mit den weiteren Trägern der Straßenbaulast ein Radverkehrsnetz im Gemeindegebiet schaffen (lokales Radverkehrsnetz). Dieses soll sich in das überörtliche Radverkehrsnetz gemäß Absatz 2 Satz 1 sowie das Radvorrangnetz des Landes einfügen.

Zusammenhängendes Radverkehrsnetz

(2) Die Gemeindeverbände sollen ein untereinander und mit den weiteren Baulastträgern abgestimmtes zusammenhängendes Radverkehrsnetz schaffen (überörtliches Radverkehrsnetz). Dieses soll sich in das Radvorrangnetz des Landes einfügen.

Berücksichtigung Belange des Radverkehrs

(3) Bei der Abstufung einer Ortsdurchfahrt ist in Abstimmung zwischen dem alten und dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür Sorge zu tragen, dass bei der Gestaltung der abzustufenden Straße die Belange des Radverkehrs besonders beachtet werden.

(4) Radverbindungen zwischen allen im Flächennutzungsplan gemäß den §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Bauflächen sind anzustreben.

Landesnaturenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)

§ 57

Betretungsbefugnis

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Kapitels oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Vorschriften des Forstrechts.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrrädern in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

§ 59

Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr

(1) Die Betretungs- und Reitbefugnisse gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

(2) Die Betretungs- und Reitbefugnisse dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Weist ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter nach, dass ihm durch den Erholungsverkehr im Rahmen des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 57 und 58 ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde zu ersetzen. Steht dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt den Schaden beseitigt.

(5) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW)**§ 2**

Betreten des Waldes (zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen.

(3) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

(4) Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Die Forstbehörde kann die Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.